

Nr 116 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 101/2013 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der den § 28 betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 27a Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude und bei auswärtigen Gerichtshandlungen
§ 27b Strafbestimmungen"

2. Im § 8 erhält der bisherige Abs 3 die Absatzbezeichnung "(4)" und wird nach Abs 2 eingefügt:

"(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann zu ihrer bzw seiner Unterstützung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein sonstiges Mitglied mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung in ihrem bzw seinem Namen betrauen. Eine solche Betrauung bedarf außer im Fall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Zustimmung des betreffenden Mitglieds und kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten jederzeit widerrufen werden. Bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben sind die betrauten Personen an die Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden."

3. Im § 14 Abs 2 wird angefügt: "Wird ein Antrag einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters zum Beschluss erhoben, obliegt der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter in jedem Fall die Ausarbeitung der Entscheidung."

4. Im § 15 Abs 5 wird angefügt: "Übt die oder der Vorsitzende gemäß § 12 Abs 3 letzter Satz auch die Funktion der Berichterstatterin bzw des Berichterstatters aus, gibt sie ihre bzw er seine Stimme zuerst ab."

5. § 16 lautet:

"Revisionsbefugnis

§ 16

Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts kann die Landesregierung in jenen Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, gemäß Art 133 Abs 8 und 9 B-VG innerhalb der gesetzlichen Frist Revision an den Verwaltunggerichtshof erheben."

6. Im § 22 wird angefügt:

"(4) Abweichend von § 128 Abs 1 L-BG ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde für alle Richterinnen und Richter und für alle sonst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden. Die Präsidentin oder der Präsident ist auch mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen sonstigen Landesbediensteten, die im Landesverwaltungsgericht verwendet werden, betraut. Ausgenommen von den Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten sind:

1. die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Dienstrechtsgesetze des Landes;
2. die Begründung oder Beendigung von Dienstverhältnissen;
3. die Verfügung von Verwendungsänderungen, Dienstzuteilungen oder Versetzungen sowie die Übertragung von Nebentätigkeiten, die über den Bereich des Landesverwaltungsgerichtes hinausgehen.

Über Beschwerden gegen die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten entscheidet der Personal- und Disziplinarausschuss in der für Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter vorgesehenen Zusammensetzung (§ 10 Abs 1).

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann das Amt der Landesregierung beauftragen, die ihr bzw ihm gemäß Abs 4 obliegenden Angelegenheiten in ihrem bzw seinem Namen und nach ihren bzw seinen Weisungen zu besorgen."

7. Nach der Überschrift des 3. Abschnittes wird vor § 28 eingefügt:

"Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude und bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 27a

(1) Das Gerichtsgebäude des Landesverwaltungsgerichts darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Wer eine Waffe bei sich hat, hat dies beim Betreten des Gerichtsgebäudes bekannt zu geben und sie den von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts zur Übernahme von Waffen bestimmten Personen zu übergeben, die die über-

nommenen Waffen bis zur Ausfolgung (Abs 3) in einem Schließfach zu verwahren haben. Die Besitzerin oder der Besitzer der Waffe ist über die Bestimmungen der Abs 3 und 4 zu informieren.

(2) Abs 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

(3) Die nach Abs 1 übergebene Waffe ist der Besitzerin oder dem Besitzer auf ihr bzw sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Waffen, für deren Besitz eine waffenrechtliche Urkunde erforderlich ist, dürfen nur ausgefolgt werden, wenn die Besitzerin oder der Besitzer eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

(4) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind, wenn ihr Wert 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten und ansonsten zu vernichten. Stellt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die rechtmäßige Besitzerin oder der rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Waffe, ist ihr bzw ihm die Waffe unter Beachtung des Abs 3 zweiter Satz auszufolgen. Wenn die Übergeberin oder der Übergeber bei der Übergabe der Waffe Namen und Anschrift bekannt gegeben hat, ist sie bzw er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer auszufolgen, wenn sie bzw er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Personen, die an einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts teilnehmen.

Strafbestimmungen

§ 27b

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen, wer entgegen § 27a das Mitführen einer Waffe nicht bekannt gibt oder die Waffe nicht den zur Übernahme bestimmten Personen (§ 27a Abs 1) übergibt.

(2) Waffen, mit denen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 begangen worden sind, können für verfallen erklärt werden."

7. Im § 32 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) Die §§ 8 Abs 3, 14 Abs 2, 15 Abs 5, 16, 22 Abs 4 und 5, 27a und 27b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes enthält drei Regelungsschwerpunkte:

- Auf Grund eines aktuellen Vorfalles soll ein Waffenverbot für das Gerichtsgebäude normiert werden.
- Die dienstrechtliche Aufgabenzuordnung wird klargestellt.

Für ordentliche Gerichte sieht das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) seit der Novelle BGBl Nr 760/1996 ein Waffenverbot und Zugangskontrollen vor. Für das Landesverwaltungsgericht ist bisher beides nicht vorgesehen, so dass in einem konkreten Anlassfall auf das sog "Hausrecht" zurückgegriffen werden musste, um die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird die Normierung eines Waffenverbotes sowohl im Gerichtsgebäude selbst als auch bei auswärtigen Verhandlungsterminen nach dem Vorbild der §§ 1 bis 15 des Gerichtsorganisationsgesetzes vorgeschlagen.

Der zweite Änderungsschwerpunkt (Z 6) betrifft die Vollziehung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, da in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen wurde, wem die Funktion der Dienstbehörde bzw bei Vertragsbediensteten der Vertreterin oder des Vertreters des Landes als Dienstgeber zukommt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art 21 Abs 3 B-VG im Zusammenhang mit der Sonderregelung für den Verwaltungsgerichtshof im Art 134 Abs 8 B-VG) sehen vor, dass die Diensthoheit gegenüber den beim Landesverwaltungsgericht Bediensteten von der Landesregierung ausgeübt wird, schließen jedoch eine weitgehende Zuordnung der Aufgaben der Dienstbehörde oder der Vertretung des Dienstgebers an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts nicht aus, wenn die Diensthoheit der Landesregierung im Sinn der Letztverantwortlichkeit durch den Weisungszusammenhang gewahrt bleibt. Eine ähnliche Aufgabenzuordnung wurde in der Vergangenheit etwa bereits an die Geschäftsführung der SALK vorgenommen (§ 2 des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes) und hat sich in der Praxis bewährt.

Die weiteren Änderungsvorschläge sehen die Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten vor, mit der Besorgung von Angelegenheiten der Justizverwaltung auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder andere Richter des Landesverwaltungsgerichts in ihrem bzw seinem Namen zu beauftragen (Z 2). Darüber hinaus werden Klarstellungen im Zusammenhang mit Laienrichtersenate (Z 3 und 4) vorgenommen und die Revisionsbefugnis der Landesregierung in jenen Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, auch auf Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts erweitert (Z 5).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Erlassung eines Waffenverbotes ist dem Organisationsrecht zuzurechnen, die entsprechenden Änderungen stützen sich daher auf Art 136 Abs 1 B-VG.

Das Landesverwaltungsgericht ist ein Organ des Landes. Die Richterinnen und Richter des Landesgerichtes und die sonst dort Beschäftigten sind Landesbedienstete. Die Erlassung der erforderlichen organisations- und dienstrechtlichen Bestimmungen fällt daher gemäß den Art 136 Abs 1 und 21 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Zuständigkeit zur Einräumung einer Revisionsbefugnis für Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts stützt sich auf Art 133 Abs 9 iVm Art 133 Abs 8 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu Fragen der Gerichtsorganisation besteht kein Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die Änderungen werden voraussichtlich keine Mehrausgaben für das Land zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Auf Grund eines Vorschlages der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes wurden nach dem Begutachtungsverfahren noch Bestimmungen für die Beauftragung anderer Richterinnen oder Richter des Landesverwaltungsgerichts mit der Besorgung von Angelegenheiten der Justizverwaltung (Z 2) ergänzt.

Das Bundeskanzleramt hat angeregt, in den Erläuterungen Ausführungen dazu aufzunehmen, dass auch bei einer weitgehenden Übertragung der Aufgaben der Dienstbehörde oder der Vertretung des Dienstgebers an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes die Letztverantwortlichkeit der Landesregierung im Sinn der Wahrung der Diensthoheit (Art 21 Abs 3 B-VG) gewahrt bleibt. Im Hinblick darauf, dass die nicht von Kollegialorganen zu besorgenden Aufgaben der Justizverwaltung grundsätzlich weisungsgebunden besorgt werden (§ 5 Abs 2 S.LVwGG), wurde ein solcher Hinweis im Entwurf für nicht erforderlich erachtet; zur Vermeidung von Missverständnissen ist ein solcher im Pkt 1 der Erläuterungen nunmehr aufgenommen. Als weitere Änderung ist die im Entwurf noch vorgesehene Bestimmung über die mit einer Übertretung des Waffenverbotes eventuell verbundenen Säumnisfolgen entfallen, da das Bundeskanzleramt diese als eine (weitgehend) dem Bundesgesetzgeber vorbehaltene Verfahrensregelung qualifizierte.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Z 2:

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes der Wunsch geäußert, eine dem § 3 Abs 2 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vergleichbare Bestimmung aufzunehmen, die es ermöglicht, Aufgaben der Justizverwaltung im Weg eines Mandats an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein sonstiges Mitglied zu delegieren. Begründet wird dies mit der Größe der Dienststelle (ca 50 Bedienstete) und der Komplexität der zu besorgenden Angelegenheiten. Eine entsprechende Bestimmung ist daher im Zusammenhang mit den die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten regelnden Normen vorgesehen.

Zu den Z 3 und 4:

In Senaten mit Laienrichterinnen- oder Laienrichterbeteiligung soll die Ausarbeitung der Entscheidung auch dann der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter obliegen, wenn inhaltlich einem Antrag der Laienrichterin oder des Laienrichters gefolgt wird (Z 3). Damit soll eine gleichbleibend hohe juristische Qualität der Entscheidungstexte sichergestellt werden. In Senaten, in denen zwei Laienrichterinnen oder -richter mitwirken, kommt gemäß § 12 Abs 2 letzter Satz S.LVwGG der oder dem Senatsvorsitzenden auch die Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zu. In diesen Fällen kann die im § 15 Abs 5 S.LVwGG vorgesehene Abstimmungsreihung (Berichterstatterin oder Berichterstatter zuerst, Vorsitzende oder Vorsitzender zuletzt) zu Unklarheiten führen, denen mit der in der Z 4 vorgesehenen Ergänzung begegnet werden soll.

Zu Z 5:

Die der Landesregierung zustehende Revisionsbefugnis gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, soll mit diesem Vorhaben auch auf Beschlüsse erweitert werden, weil es keine sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung von Erkenntnissen und Beschlüssen des Landesverwaltungsgerichts betreffend die Revisionsbefugnis gibt.

Die Erhebung der Revision hat innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu erfolgen, wobei der Beginn der Frist von sechs Wochen der Tag der Zustellung an die Landesregierung, sonst der Zeitpunkt, in dem sie von dem Erkenntnis oder Beschluss Kenntnis erlangt, ist (§ 26 Abs 1 Z 5 und Abs 5 VwGG). Die bisher auf den Zeitpunkt der Zustellung des Erkenntnisses an die belangte Behörde einschränkende Regelung soll deshalb gestrichen werden.

Zu Z 6:

Die der Dienstbehörde oder der Vertretung des Landes als Dienstgeber zukommenden Aufgaben sollen im Landesverwaltungsgericht von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgenommen werden. Als nicht kollegial auszuübende Aufgaben der Justizverwaltung sind diese Angelegenheiten weisungsgebunden auszuüben (§ 5 Abs 2 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes). Mit einer dem § 4 Abs 2 letzter Satz des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 vergleichbaren Bestimmung wird die Heranziehung des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat ermöglicht, um auf die dort bereits vorhandenen Personal- und Sachressourcen zugreifen zu können.

Zu Z 7:

§ 27a:

Im Abs 1 werden die für das Landesverwaltungsgericht relevanten Inhalte von § 1 GOG zusammengefasst. Zur Definition des Waffenbegriffs wird keine Verweisung auf § 1 des Waffengesetzes 1996 vorgeschlagen, der Waffen als Gegenstände beschreibt, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, entweder die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden. Die Definition soll vielmehr in Übereinstimmung mit § 1 GOG auch Gegenstände umfassen, die zwar nicht zum Angriff auf Menschen bestimmt sind, aber auf Grund ihrer Gefährlichkeit eine vergleichbare Wirkung entfalten können. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage für die Novelle BGBl 760/1996 zum Gerichtsorganisationsgesetz (Nr 253 BlgNR XX.GP) werden als Beispiele "ein spitzes Küchenmesser, ein Taschenmesser mit längerer Klinge, eine größere, spitze Schere, ein abgeschlagener Boden eines Glases mit scharfzackigem Rand, eine Feile mit zugeschliffener Spitze und vergleichbare Gegenstände" angeführt. Im Unterschied zu § 1 Abs 2 GOG wird der Kreis der zur Übernahme und Verwahrung der Waffen berufenen Personen nicht auf Gerichtsbedienstete beschränkt, so dass auch externe Personen oder Einrichtungen, zB aus dem Wachdienstbereich, mit diesen Aufgaben betraut werden können.

Abs 2 enthält in Anlehnung an § 2 GOG die für das Landesverwaltungsgericht erforderlichen Ausnahmen und ermöglicht etwa das Betreten des Gebäudes durch Organe der öffentlichen Sicherheit oder den Transport von Waffen, die als Beweismittel in einem Verfahren benötigt werden.

Die in den Abs 3 und 4 geregelte Ausfolgung der abgenommenen Waffen entspricht inhaltlich § 6 GOG. Waffen, für deren Besitz eine waffenrechtliche Urkunde erforderlich ist, sind etwa Schusswaffen der Kategorie B (§§ 19 ff des Waffengesetzes 1996).

Sämtliche Ge- und Verbote gelten sinngemäß nicht nur im Gerichtsgebäude, sondern auch bei Verhandlungen oder Beweisaufnahmen außerhalb des Gebäudes (Abs 5, s auch § 8 GOG).

Zu § 27b:

Ein Verstoß gegen das Waffenverbot wird im Unterschied zum bundesgesetzlichen Regelungsvorbild als Verwaltungsübertretung erklärt, da im Hinblick auf den schwer wiegenden Sicherheitsverstoß eine bloße lex imperfecta nicht angemessen erscheint.

Zu Z 8:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen